A → Allgemeine Grundsätze

Was bedeutet Sozialhilfe?

1. Aufgabe der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe hat die umfassende Aufgabe, Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht (§1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)). Dabei ist allerdings das Prinzip des Nachrangs, der Angemessenheit und der sparsamen Verwendung der Mittel zu beachten.

Wer kann Sozialhilfe erhalten?

2. Nachrang der Sozialhilfe

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z.B. Pflegekasse, Deutsche Rentenversicherung, Zentrum Bayern Familie und Soziales, Krankenkasse) oder von Dritten (z.B. vertraglich Verpflichtete, Beschenkte, Unterhaltspflichtige) erhält. Daraus ergibt sich, dass für die Gewährung von Sozialhilfe drei Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- nicht ausreichendes Einkommen
- nicht ausreichendes Vermögen
- fehlende Unterhalts- und andere Ansprüche

Alleinstehende, die niemand anderen überwiegend unterhalten, haben bei Heimaufenthalt grundsätzlich ihr gesamtes Einkommen einzusetzen.

Zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse wird bei Heimunterbringung in der Regel ein Barbetrag (Taschengeld) gewährt.

Von Dritten (vertraglich Verpflichtete, Beschenkte, Unterhaltspflichtige) kann der Sozialhilfeträger maximal seinen eigenen Nettoaufwand (einmalig oder laufend) verlangen.

3. Beginn der Hilfegewährung

Die Sozialhilfe setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder einer von ihm beauftragten Stelle die Notlage bekannt wird. Sozialhilfe wird daher in der Regel nicht rückwirkend gewährt.

Wer ist zuständig?

4. Träger der Sozialhilfe

Die Sozialhilfeleistungen werden in Bayern von den Bezirken (überörtliche Träger der Sozialhilfe), den Landkreisen und kreisfreien Städten (örtliche Träger der Sozialhilfe) erbracht.

5. Zuständigkeit

Die Bezirke sind grundsätzlich für alle Hilfen in Alten- und Pflegeheimen zuständig, die kreisfreien Städte und Landkreise für die ambulanten Hilfen in der Hilfe zur Pflege (z.B. Pflegegeld).

Welche Leistungen gibt es?

6. Leistungsarten

Die in einer Pflegeeinrichtung gewährten Sozialhilfeleistungen setzen sich in der Regel aus drei Leistungsarten zusammen:

- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
- Leistungen der Grundsicherung (4. Kapitel SGB XII)
- Leistungen der Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) oder Leistungen in besonderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII) bei Altenheimunterbringung

Dabei ist eigenes Einkommen zuerst zur Abdeckung der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt einzusetzen.

Wie kann ich einen Antrag stellen?

7. Antragstellung

Benötigt wird ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Formblattantrag. Daneben werden in der Regel folgende weitere Antragsunterlagen benötigt:

- Bescheid über Grundsicherungsleistungen (falls vorhanden)
- Rentenbescheide aller Renten (inkl. Betriebsrenten)
- Kontoauszüge der Girokonten der letzten vier Monate (vollständig)
- Kopien aller Sparkonten der letzten zehn Jahre (auch aufgelöste)
- Bescheid der Pflegekasse über stationäre Leistungen
- Betreuungsausweis oder privatrechtliche Vollmacht (Vorsorgevollmacht, falls vorhanden)
- Schwerbehindertenausweis (falls vorhanden)
- notarielle Verträge (falls vorhanden)
- evtl. weitere Einkommens- und Vermögensnachweise

Der Formblattantrag kann beim Bezirk Schwaben angefordert werden. Er steht auch auf der Homepage des Bezirks Schwabens unter

www.bezirk-schwaben.de

zum Herunterladen (Download) bereit. Hier erhalten Sie auch weitergehende Informationen, beispielsweise wer für Sie zuständig ist, Sprechzeiten sowie eine Übersicht der Pflegeheime in Schwaben.

Einsatz von Einkommen und Vermögen (des Hilfesuchenden)

← B

Nach den Prinzipien der Bedarfsdeckung und des Nachranges muss die Sozialhilfe erst dann leisten, wenn

- das eigene Einkommen nicht ausreicht bzw. das eigene Vermögen aufgebraucht ist und
- aus den sonstigen vorrangigen Ansprüchen ein ungedeckter Bedarf bleibt.

Definition von Einkommen

1. Was gehört zum Einkommen in der Sozialhilfe?

Der Begriff deckt sich **nicht** mit **steuerrechtlichen** Bestimmungen, er ist in §82 SGB XII und der dazu ergangenen Verordnung sozialhilfespezifisch definiert: Zum Einkommen im Sinne des SGB XII gehören **alle Einkünfte** in Geld oder Geldeswert.

Ausnahmen

Ausgenommen davon sind insbesondere:

- die Leistungen nach dem SGB XII
- die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- die Leistungen der Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921
- die Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG.

Vom Einkommen sind abzusetzen:

- auf das Einkommen zu entrichtende Steuern
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung
- angemessene Versicherungsbeiträge
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

Alleinstehende, die einen Antrag auf Sozialhilfe stellen und die keine Unterhaltsverpflichtungen haben, müssen ihr gesamtes Einkommen im Sinne des SGB XII zur Deckung der Pflegeheimkosten einsetzen. Bei Ehegatten und Lebenspartnern wird aus dem gemeinsamen Einkommen ein Kostenbeitrag errechnet.

Sozialhilfe und Vermögen

2. Was gehört zum einzusetzenden Vermögen in der Sozialhilfe?

- Vermögen ist das gesamte verwertbare Vermögen (§90 Abs. 1 SGB VII), z.B. Barvermögen, Spar- und Bausparverträge, Lebensversicherungen, Aktien, Immobilien und Sachwerte.
- In §90 Abs. 2 SGB XII sind Vermögensarten aufgezählt, die bei der Gewährung von Sozialhilfe unberücksichtigt bleiben **(Schonvermögen)**.

Dies sind insbesondere:

- Ein „angemessenes Hausgrundstück", das von der leistungsberechtigten Person oder ihrem Ehegatten und deren minderjährigen Kindern bewohnt wird.
- Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte bis zu **2.600,00 €** bei Alleinstehenden bzw. **3.214,00 €** bei Verheirateten.

Zur Verdeutlichung siehe nebenstehendes **Rechenbeispiel**.

3. Darlehensweise Hilfegewährung

Ist Vermögen einzusetzen, aber die **sofortige** Verwertung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll (Härte), so kann die Hilfe auch in Form eines rückzahlbaren **Darlehens** erbracht werden (§91 SGB XII). Das Darlehen ist abzusichern, z.B. durch Eintragung einer Grundschuld für den Sozialhilfeträger.

Beispiel:

Frau S., Jahrgang 1926, ist verwitwet. Sie erhält eine **Witwenrente** von 520,00 €. Frau S. hat **Pflegestufe III** und wird in einem Pflegeheim betreut. Die **Pflegeheimkosten** betragen mtl. 3.000,00 €. Ihr **Sparvermögen** muss sie bis auf einen Rest von 2.600,00 € aufbrauchen, bevor die **Sozialhilfe** einsetzt. Ihr **Renteneinkommen** hat Frau S. zur Deckung der Heimkosten voll einzusetzen; ebenso die **Leistungen der Pflegekasse**.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

■ Leistungen der Grundsicherung		141,00 €
Regelbedarfsstufe 3	306,00 €	
Miete fiktiv	355,00 €	
abzüglich Renteneinkommen	520,00 €	
■ Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (Barbetrag)		103,14 €
Leistungen der Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) (3.000,00 € Heimkosten abzüglich Miete fiktiv **355,00 €**, abzüglich Regelbedarf 306,00 €, abzüglich Pflegeversicherung 1.550,00 € = 789,00 €)		789,00 €
Sozialhilfeleistungen insgesamt		**1.033,14 €**

Frau S. bleiben selbst:

■ Die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, Barbetrag (Taschengeld)	103,14 €

Frau S. wird demnach im Rahmen ihrer stationären Pflegeheimbetreuung Hilfe zur Pflege von mtl. **789,00 €** sowie eine mtl. Grundsicherung von **141,00 €** gewährt. Als Hilfe zum Lebensunterhalt erhält sie einen Barbetrag von mtl. **103,14 €**.

D → Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger

Wer ist unterhaltspflichtig?

1. Allgemeines

Haben Sie für die Zeit, für die Ihnen Hilfe gewährt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf den Träger der Sozialhilfe über (§94 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

Die Unterhaltspflichtigen und deren nicht getrennt lebenden Ehegatten sind gem. §117 Abs. 1 SGB XII zur Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse verpflichtet. Auch Dritte, wie z.B. der Arbeitgeber (§117 Abs. 4 SGB XII) und das Finanzamt (§21 Abs. 4 SGB X) sind auskunftspflichtig.

Der Sozialhilfeträger kann, außer den geschiedenen bzw. getrennt lebenden Ehegatten, nur Verwandte 1. Grades (Eltern bzw. Kinder) für Unterhaltszahlungen in Anspruch nehmen. Schwiegerkinder bzw. Enkel können nicht zum Unterhalt herangezogen werden. Aber das Einkommen des Schwiegerkindes fließt unter Umständen in die Berechnung mit ein (vgl. Berechnungsbeispiel 2).

Geschwister sind nach dem BGB untereinander nicht unterhaltspflichtig.

Wie hoch ist der Selbstbehalt?

2. Heranziehung Unterhaltspflichtiger aus Einkommen

Die Berechnung des Unterhalts erfolgt hier ausschließlich nach Zivilrecht. Die Faustregel lautet: Ein erwachsenes Kind muss für seine pflegebedürftigen Eltern nur zahlen, wenn sein Einkommen den angemessenen Selbstbehalt von derzeit 1.600,00 € (vgl. 21.3.3 der Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland – SüdL–) übersteigt. Dabei wird vom übersteigenden Betrag nur die Hälfte in Anspruch genommen.

Berechnungsbeispiel 1:

Frau S. hat einen Sohn. Dieser ist verheiratet und hat ein Kind, welches fünf Jahre alt ist. Er bezieht ein durchschnittliches Nettoeinkommen von mtl. 3.600,00 € (brutto 6.000,00 €). Die Ehefrau ist nebenberuflich tätig und verdient mtl. 800,00 € netto (brutto 1.200,00 €). Die Mietkosten der Wohnung belaufen sich auf 700,00 €.

Schritt 1 – Bedarf des Leistungsberechtigten:

Gewährte Sozialhilfeleistungen insgesamt: 1.033,14 € (vgl. Seite 11). Da der Übergang des Unterhaltsanspruches für Leistungen der Grundsicherung (hier: 141,00 €) ausgeschlossen ist, verbleibt für den Unterhalt ein Bedarf von 892,14 €. **Dieser Betrag stellt die Höchstgrenze für die Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen dar.**

Schritt 2 – Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen:

■ Unterhaltsrelevantes Einkommen: bereinigtes Nettoeinkommen des unterhaltpflichtigen Sohnes (abzgl. 5 % v. Netto berufsbedingte Aufwendungen und 5 % v. Brutto zusätzliche Altervorsorge) ca. 81,68 % des Familieneinkommens	3.120,00 €
■ bereinigtes Nettoeinkommen seiner Ehefrau ca. 18,32 % des Familieneinkommens	700,00 €
Familieneinkommen	**3.820,00 €**
abzüglich:	
■ Unterhaltsanspruch des Kindes nach Düsseldorfer Tabelle	406,00 €
■ Selbstbehalt Unterhaltspflichtiger inkl. Unterkunftskosten	1.600,00 €
■ Selbstbehalt Ehegatte inkl. Unterkunftskosten	1.280,00 €
Familieneinkommen über Selbstbehalt	**534,00 €**
Erhöhung um 10 % häusliche Einsparungen wegen gemeinsamen Wirtschaftens	53,40 €
	587,40 €
davon 50 % Unterhalt	293,70 €
Beitrag des Unterhaltspflichtigen entsprechend des anteiligen Familieneinkommens von 81,68 %	239,89 €
Unterhalt	**240,00 €**

Herr S. hat sich mit einem Unterhaltsbeitrag in Höhe von mtl. **240,00 €** an den Betreuungskosten seiner Mutter zu beteiligen.

Berechnungsbeispiel 2:

Frau S. hat eine Tochter. Diese ist verheiratet und hat ein Kind, welches fünf Jahre alt ist. Sie ist nicht erwerbstätig. Ihr Ehegatte bezieht ein durchschnittliches Nettoeinkommen von mtl. 7.000,00 € (brutto 10.000,00 €). Die Miete beläuft sich auf 800,00 €.

Unterhaltsrelevantes Einkommen des Ehemannes:

■ Nettoeinkommen	7.000,00 €
abzgl. berufsbedingte Aufwendungen (5% v. Netto)	350,00 €
abzgl. zusätzliche Altersvorsorge (5% v. Brutto)	500,00 €
■ Unterhalt des Kindes nach Düsseldorfer Tabelle	508,00 €
Insgesamt	**5.642,00 €**

Die Tochter kann in diesem Fall, obwohl sie kein eigenes Einkommen bezieht, mit 141,05 €, aufgerundet 142,00 € mtl. aus dem „Taschengeldanspruch" = Hälfte aus 5% des bereinigten Einkommens des Ehemannes) in Anspruch genommen werden, da der Ehegatte über ein überdurchschnittliches Einkommen verfügt.

Dieser „verdeckten Schwiegerkindhaftung" liegt eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes (Az.: XII ZR122/00 – Urteil vom 15.10.2003) zugrunde. Danach muss ein unterhaltspflichtiges Kind einen Teil der ihm zur Verfügung stehenden Geldmittel (z .B. Taschengeldanspruch gegenüber dem Ehegatten oder Arbeitslosenbezüge), auch wenn diese seinen Selbstbehalt nicht übersteigen, für den Elternunterhalt einsetzen, soweit diese nicht zur Bestreitung des eigenen angemessenen Lebensstandards benötigt werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn das Einkommen des Ehegatten so hoch ist, dass der Unterhaltspflichtige daraus angemessen unterhalten werden kann.

3. Heranziehung Unterhaltspflichtiger aus Vermögen

Unterhaltspflichtige Kinder haben grundsätzlich auch die Verpflichtung, ihr Vermögen zum Unterhalt einzusetzen. Vermögen des Ehegatten ist nur bei Gütergemeinschaft zu berücksichtigen.

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30.8.2006 (Az. XII ZR 98/04) sind bei der Feststellung, ob unterhaltspflichtigen Kindern der Einsatz von Vermögen zuzumuten ist, keine pauschalen Vermögensfreigrenzen zugrunde zu legen. Stattdessen ist von der Lage des Einzelfalles (insbesondere den bisherigen Einkommens- und sonstigen Lebensverhältnissen, der Art des Vermögens sowie der Art der Notlage der leistungsberechtigten Person) auszugehen.

Nicht einzusetzen ist grundsätzlich eine Eigentumswohnung, ein Ein- oder ein Zweifamilienhaus. Jede weitere Immobilie stellt jedoch grundsätzlich verwertbares Vermögen dar.

In o.g. Urteil vertritt der Bundesgerichtshof die Auffassung, dass dem Unterhaltspflichtigen für eine zusätzliche Altersvorsorge ein angemessener individueller Freibetrag zu belassen ist. In dem entschiedenen Einzelfall wurde der Freibetrag auf 5% des derzeitigen mtl. Bruttoeinkommens mal 12 Monate mal 35 Berufsjahre plus einer Rendite von 4% errechnet.

Verfügt die unterhaltspflichtige Person über Immobilieneigentum, kann dessen Wert eine angemessene zusätzliche Altersvorsorge darstellen, da sie im Alter keine Mietkosten aufwenden muss und ihren Lebensstandard deshalb mit geringeren Einkünften aus Einkommen und Vermögen sichern kann.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes können aus dem Vermögen weitere Beträge für notwendige Anschaffungen, die der allgemeinen Lebensführung dienen (z.B. Pkw-Kauf, Einrichtungsgegenstände, Gebäudeinstandsetzungen) freigelassen werden. Für sonstige Unwägbarkeiten des täglichen Lebens ist ein geringes Schonvermögen (Notgroschen) von mind. **10.000,00 €** zu belassen.